

# Wirtschaft Liechtenstein | Werdenberg | Sarganserland regional

Wochenzeitung für regionale Wirtschaft [wirtschaftregional.li](https://www.wirtschaftregional.li) +423 236 16 16 [redaktion@wirtschaftregional.li](mailto:redaktion@wirtschaftregional.li) [Wirtschaft regional](#)

## Prinz Max: «Jährliche Renditen sind bedeutungslos»

Kurzfristigkeit in der Wirtschaft führe zu verschiedenen Verlockungen und Risiken, so der LGT CEO und Verwaltungsratspräsident Prinz Max von Liechtenstein, der Jahresrenditen als «bedeutungslos» bezeichnete. Gerade im digitalen Zeitalter, in dem Live-Informationen leicht zugänglich sind, ist viel Kurzfristigkeit im Spiel – von sekundengenauen Kursbewegungen bis hin zu kurzfristigen Gewinnen. Laut Prinz Max ist diese Denkweise unpraktisch. «Jährliche Renditen sind einfach relativ bedeutungslos», erklärte er am Milken Institute Global Investor's Symposium in Hongkong. «Man sollte sich darum kümmern, was man über fünf, zehn Jahre verdient. Es gibt so viele kurzfristige Dinge, die ein Jahr unglaublich gut oder unglaublich schlecht aussehen lassen können. Die kurzfristige Orientierung, die dem Menschen inhärent ist, ist eine der Hauptursachen für viele Probleme.» Die Bemerkungen stehen im Zusammenhang mit einer umfassenderen Antwort auf seinen Optimismus in Bezug auf die privaten Märkte und den damit verbundenen Investitionsansatz, den er für besser hält als Investitionen in öffentliche Märkte. (*finews.asia*)

## «Bemerkenswerte» Entscheidung zum Thema Retrozessionen

In einer aktuellen Entscheidung verneint der Oberste Gerichtshof die Verjährung von Zinsen. Dies könnte Auswirkungen auf eine aktuelle Gesetzesänderung haben.

Corina Vogt-Beck

Retrozessionen, auch Kickbacks oder Retros genannt, und die entsprechenden Zinsen gehören den Kunden, bestätigt der Oberste Gerichtshof, wie Martin Hermann Rechtsanwalt und Partner bei Schwärzler Rechtsanwälte, berichtet. Die Anwaltskanzlei betreute schon über 1000 betreffende Fälle in der Schweiz und Liechtenstein und nimmt damit eine führende Rolle bei der Rückforderung von durch Banken einbehaltenen Retrozessionen ein.

Gemäss der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs haben Kunden liechtensteinischer Banken, denen Zuwendungen vorenthalten wurden, nicht nur Anspruch auf Herausgabe der geforderten Beträge, sondern auch einen Anspruch auf gesetzliche Zinsen von fünf Prozent auf diese Beträge für den gesamten Zeitraum der Vorenthal-

tung. Diese Entscheidung betrifft sämtliche Zuwendungen, nicht nur Retros, sondern auch Provisionen, Rabatte, Disagios usw. Ausgelöst hatte die Entscheidung eine Stufenklage, mit der ein Bankkunde die Offenlegung und Herausgabe sämtlicher einbehaltener Zuwendungen von einer liechtensteini-schen Grossbank forderte.

### Anspruch auf Zinsen und Verjährung nach 30 Jahren

«Der OGH argumentierte, dass der Kunde europarechtlich Anspruch auf angemessene Entschädigung hat. Dazu würden auch Zinsen zählen, und zwar für die gesamte Zeit der Vorenthaltung der Retrozessionen und nicht erst ab Einmahnung», erklärt Martin Hermann gegenüber «Wirtschaft regional».

Es gilt der Grundsatz, dass Betroffene bei der Durchsetzung des Europa-

rechts nicht schlechter gestellt werden dürfen als bei der Durchsetzung innerstaatlichen Rechts, und dass nationales Recht die Durchsetzung des Europarechts nicht unmöglich machen oder übermässig erschweren darf.

«Der OGH führte weiter aus, dass es sich bei den Zinsen um Vergütungszinsen handle und berief sich dabei auf eine Entscheidung des österreichischen OGH, aus der sich ergibt, dass derartige Zinsen schon vor Einmahnung zu zahlen sind. Die Bank hatte die Retrozessionen rechtswidrig vereinnahmt, konnte also mit dem Geld wirtschaften, der Kunde nicht. Dieser Nachteil des Kunden war mit Zinsen auszugleichen», erläutert Martin Hermann den Hintergrund der Entscheidung.

Auch der Einwand der Verjährung der Zinsen wurde verworfen, es gilt wieder eine Verjährung nach 30 Jah-

ren: «Der OGH führte aus, dass der Kunde keine Kenntnis über die Höhe der Retrozessionen hatte und gezwungen war, die Offenlegung einzuklagen. Angesichts dessen würde das Abstellen auf eine Verjährungsfrist von beispielsweise drei, fünf oder zehn Jahren den Kunden in seinem europarechtlich verwurzelten Recht auf angemessene Entschädigung verletzen. Der Zinsanspruch verjähre daher wie der Hauptsacheanspruch erst nach 30 Jahren.»

Martin Hermann spricht von einer «wegweisenden und in vielerlei Hinsicht bemerkenswerten neuen Entscheidung» des OGH. Bemerkenswert seien die Konsequenzen, aber auch, weil die Entscheidung indirekt die Frage aufwerfe, ob die Gesetzesänderung betreffend Retrozessionen, die der Landtag 2022 zum Schutz von Banken und Vermögensverwaltern verabschiedete, europarechtskonform sei. **3**

## Region

Wirtschaft Liechtenstein regional | Donnerstag, 28. März 2024

## «Wegweisende und bemerkenswerte neue Entscheidung»

Die Entscheidung zum Thema Retrozessionen hat Konsequenzen für die Kundschaft und Auswirkungen auf aktuelle Gesetzesänderungen.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes betreffend Retrozessionen hat Folgen, erklärt **Martin Hermann**, Rechtsanwalt und Partner bei Schwärzler Rechtsanwälte, gegenüber «Wirtschaft regional».

Er spricht von einer «wegweisenden und in vielerlei Hinsicht bemerkenswerten neuen Entscheidung».

Bemerkenswert seien unter anderem die Konsequenzen: «Der Kunde der Bank hatte einen Anspruch auf Herausgabe der von der Bank unrechtmässig einbehaltenen Retrozessionen in Höhe von 119 873,23 Franken. Das wurde bereits vom Obergericht final entschieden.

Der OGH setzte dann aber noch einen drauf und sprach dem Kunden zusätzlich fünf Prozent Zinsen auf die zurückbehaltenen Zuwendungen zu, und zwar ab dem jeweiligen Ende des Jahres, zu dem die Bank die Zuwendungen vereinnahmte. Für den Kunden ist das ausserordentlich, weil er damit allein an Zinsen nochmals rund 90 000 Franken zugesprochen bekam.» Bemerkenswert sei

die Entscheidung zudem deshalb, weil sie «indirekt die Frage aufwirft, ob die Gesetzesänderung betreffend Retrozessionen, die der Landtag 2022 zum Schutz von Banken und Vermögensverwaltern verabschiedete, europarechtskonform ist».

### Verstösst das Gesetz gegen Europarecht?

Die Entscheidung des OGH lege nahe, dass diese Gesetzesänderung zumindest in jenen Fällen gegen Europarecht verstösst, in denen den Kunden die Retrozessionen nicht offengelegt wurden. Der Landtag hatte im April 2022 das Verjährungsregime für Retrozessionen grundlegend geändert. Gemäss der neuen Bestimmung, die seit 1. Juni 2023 auch rückwirkend gilt, verjähren Herausgabeansprüche sowie Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gegen einen von der FMA bewilligten Finanzintermediär in drei Jahren ab Kenntnis von den Retrozessionen, jedenfalls jedoch in zehn Jahren ab Geschäftsbesorgung. Vor der Gesetzesänderung betrug die Verjährungsfrist noch 30 Jahre.



Martin Hermann, Rechtsanwalt und Partner bei Schwärzler Rechtsanwälte. Bild: pd

### Gemäss der Entscheidung des OGH haben Kunden weiterhin einen Anspruch auf Herausgabe der Zuwendungen für die letzten 30 Jahre. Was sollten Betroffene nun tun, um an ihr Recht zu gelangen?

**Martin Hermann:** Der Fall, der vom OGH geprüft wurde, betraf noch die alte Rechtslage. Nach neuer Rechtslage, die seit dem 1. Juni 2023 auch rückwirkend gilt, verjährt der Anspruch auf Herausgabe der Retrozessionen nach drei Jahren ab

Kenntnis von den Zuwendungen («relative Frist») und jedenfalls nach zehn Jahren ab Geschäftsbesorgung («absolute Frist»). Auf Basis der neuen Entscheidung des OGH gehe ich aber davon aus, dass diese Gesetzesbestimmung für Kunden, denen die Zuwendungen nie offengelegt wurden – in Liechtenstein ist das der Grossteil der Kunden – nicht zur Anwendung kommen wird, weil sie den Kunden in seinem europarechtlich verwurzelten Recht auf angemessene Entschädigung ver-

letzt. Hierzu gibt es freilich bisher noch keine Rechtsprechung.

### Die Entscheidung dürfte weitreichende Konsequenzen für den Finanzplatz Liechtenstein haben. Wie muss dieser nun reagieren? Was müssen die Banken tun?

Zunächst macht es einen erheblichen Unterschied, ob eine Bank dem Kunden nur die Retrozessionen herausgeben muss oder ob sie ihm für die Vorenthaltung der Retrozessionen auch eine Vergütung in Form von Zinsen zahlen muss. Da kann sich ein Herausgabeanspruch, wie auch der anlassgebende Fall zeigt, schnell einmal verdoppeln. Die Regierung wollte die Ansprüche der Kunden mithilfe der erwähnten Gesetzesänderung radikal auch rückwirkend kürzen. Angesichts der Entscheidung des OGH ist nun aber zweifelhaft, ob diese Gesetzesänderung die beabsichtigte Wirkung entfalten wird.

### Wie muss der Landtag nun auf diese Entscheidung reagieren?

Der Landtag wird vorerst sicher

nichts machen und an seiner Gesetzesänderung festhalten. Soweit bekannt, prüft derzeit aber auch die ESA die Gesetzesänderung wegen möglicher Verstösse gegen das Europarecht. Der letzte mir bekannte Stand ist der, dass die Regierung von der ESA zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde.

### Wie geht es nun weiter?

Es ist möglich, dass die Bank, gegen die die Entscheidung des OGH ergangen ist, diese noch beim Staatsgerichtshof anfechten wird. Dieser könnte die Entscheidung des OGH theoretisch noch aufheben. Für Kunden des Finanzplatzes ist die Entscheidung des OGH aber sicher eine positive Nachricht.

Corina Vogt-Beck

### Was sind Retrozessionen?

Retrozessionen, auch Retros oder Kickbacks genannt, sind Prämien, die ein Vermögensverwalter oder eine Bank beispielsweise von anderen Finanzdienstleistern erhält, wenn sie deren Produkte an Kunden verkauft.